

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Münsterdorf

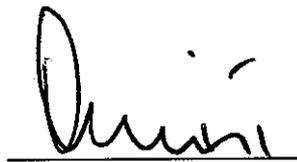
**Gremium
Bau- und Umweltausschuss**

Tag	Beginn	Ende
17..02.2010	19.30 Uhr	22 ³⁵ Uhr

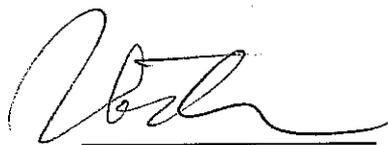
**Ort
Amt Breitenburg, Sitzungszimmer, Osterholz 5, 25524 Breitenburg**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Münsterdorf

am 17.02.2010

Mitglieder:	anwesend	
	ja	nein
Fritz Barkowski (bgl.) KIM	X	
Klaus Ulrich Thiée - Vorsitzender - KIM	X	
Werner Langenfeld stellv. Vorsitzender - KIM	X	
Bernd Dieckmann (bgl.) SPD	X	
Uwe Grell SPD	X	
Angus Bangert (bgl.) CDU	X	
Jörg Unganz CDU	X	
Stellv. Mitglieder		
KIM-Fraktion: 1. Erik Hasenäcker 2. Sabine Ziegler		
SPD-Fraktion: 1. Stefan Holzweiß 2. Stefan Riedeberger		
CDU-Fraktion: 1. Jürgen Illner 2. Volker Fock		
Gemeindevertreter		
Volker Fock		
Stefan Holzweiß	X	
Jürgen Illner		
Torsten Jäger	X	
Hauke Komoß		
Erik Hasenäcker	X	
Werner Mayer		
Waltraut Marquardt		
Timm Schmidt		
Dirk Schümann - Bürgermeister -	X	
Maria Randschau	X	
Sabine Ziegler		

Ferner anwesend:

**Amtsvorsteher Heuberger,
Bürgermeister Sülau, Gemeinde Lägerdorf bis 21.10 Uhr
Herr Isenssee, AC bis 20.45 Uhr,
Frau Radden vom Seniorenbeirat**

Frau Widmann als Protokollführerin

Gemeinde Münsterdorf
- Bau- und Umweltausschuss -



Gemeinde Münsterdorf, Kätnerstr. 6, 25587 Münsterdorf

Dirk Schümann

Sprechstunde in der VHS
Donnerstag, 18 – 19 Uhr
– Nicht in den Ferien –
Tel.: 04821 – 90 08 86

dirkschuemann@t-online.de
www.muensterdorf.de
Tel.: 04821/ 87 298

**Verwaltung: Amt Breiten-
burg**

Osterholz 5, 25524 Breiten-
burg

Tel.: 04828 – 99 00

Fax: 04828 – 99 0 99

info@amt-breitenburg.de

Münsterdorf, den 05.02.2010

Einladung
zur Sitzung

Bau -und Umweltausschuss	Datum Mi., 17.02.2010	Uhrzeit 19.30 Uhr
Sitzungsort Amt Breitenburg, Sitzungszimmer, Osterholz 5, 25524 Breitenburg	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung
4. Interkommunales Gewerbeflächenkonzept in Lägerdorf an der A23
- s. Beschluss der GV vom 09.09.2009 (*siehe Anlage*)
5. Selbstüberwachungsverordnung (SüVO)
- s. Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.12.2009 und 08.02.2010
6. Wiederkehrende Überprüfung der Elektrotechnischen Anlagen nach VDE 0701/0702
und der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel nach BGV A3
- s. Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.02.2010 -
7. Brandschutzeinrichtungen in der Schule
8. Lärmaktionsplan:
hier abschließender Beschluss
- Vorlage wird nachgereicht -
9. Mitteilungen und Anfragen

gez. Thiée
- Vorsitzender -

Hinweis: Zu TOP 4 sind Herr Bürgermeister Sülau, Gemeinde Lägerdorf und
Herr Isensee von der AC Planergruppe eingeladen.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Er berichtet von Schwierigkeiten beim Öffnen der neuen Bekanntmachungskästen zwecks Aushang der Sitzungseinladung. Herr Bgm. Schümann hat die Verwaltung bereits um Geltendmachung von Mängelansprüchen gegenüber der Herstellerfirma gebeten.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

1. Herr Thiée beantragt gem. § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Münsterdorf vom 04.12.1990, als TOP 9 „Kooperationsmodell für die Bauhöfe der umliegenden Gemeinden“ aufzunehmen.

Herr Bgm. Schümann fragt nach dem Dringlichkeitsgrund, den Herr Thiée mit der Absicht einer frühzeitigen Einbindung des heutigen Gremiums angibt. In einem gestrigen Informationsgespräch stellte Herr Schümann die Kooperationsüberlegungen umfassend dar. Evtl. werden größere Investitionen, z.B. für die Anschaffung von Fahrzeugen, erforderlich. Herr Thiée sieht einen Vorteil darin, möglichst ein positives Votum zu diesem Projekt zu erhalten. Dieses stärkt auch die Position von Herrn Schümann für die weitere Arbeit in dieser Sache.

Herr Bgm. Schümann sieht ein solches Erfordernis zzt. nicht. Eine Befassung in den gemeindlichen Gremien sollte erfolgen, wenn konkrete Vorschläge zu Kooperationsmodellen erarbeitet sind.

Über den Antrag von Herrn Thiée wird abgestimmt:

**Abstimmungsergebnis: 3 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

2. Herr Bgm. Schümann beantragt gem. § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Münsterdorf vom 04.12.1990, als TOP 9 „Deckenerneuerung im Fasanenweg“ aufzunehmen.
Laut eines soeben im Postfach der Gemeinde aufgefundenen Vermerkes wurde bei der Analyse von Proben des Straßenbelages eine Pechbelastung festgestellt. Der Wegeunterhaltungsverband benötigt eine zeitnahe Entscheidung zum Umgang mit dieser Sachlage.

Über den Antrag wird abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

Der bisherige TOP 9 wird zum TOP 10.

3. Herr Langenfeld beantragt gem. § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Münsterdorf vom 04.12.1990, als TOP 10 „Anmeldung von Maßnahmen beim Wegeunterhaltungsverband zum Deckenprogramm für 2011 und Reparaturmaßnahmen für 2010“ aufzunehmen. Ein Schreiben mit der Bitte um Abgabe der Meldungen bis zum 31.03.2010 müsste schon seit längerem vorliegen.
Herrn Bgm. Schümann ist die Unterlage nicht bekannt. Der Hergang müsste noch einmal rekonstruiert werden.

(Hinweis der Verwaltung: Das Anschreiben wurde am 30.12.2009 an die Gemeinden verteilt.)

Über den Antrag von Herrn Langenfeld wird abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

Der bisherige TOP 10 wird zum TOP 11.

Zu Pkt. 2 Einwohnerfragestunde

Herr Jäger hat ein Schreiben von der Fa. Klär-Kontor Nord erhalten, in dem zu einer Wartung der privaten Kleinkläranlagen bzw. zum Abschluss eines Wartungsvertrages geraten wird.

Herr Thiéé identifiziert das Schreiben als Werbung. Die Aufmachung könnte aber evtl. zu Irritationen bei Einwohnerinnen und Einwohnern führen, die im Gutglauben einen Vertrag abschließen.

Eine Abfrage unter den Anwesenden legt die Vermutung nahe, dass eine Versendung nur an alle Gemeindevertreterinnen und -vertreter erfolgte. Die persönlichen Daten könnten dem Internet entnommen sein.

Es wird kein Handlungsbedarf seitens der Gemeinde gesehen.

Zu Pkt. 3: Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung

Herrn Thiéé ist bekannt, dass Frau Ziegler eine Anmerkung zu machen hätte. Sie kann an der heutigen Sitzung jedoch nicht teilnehmen.

Herr Bgm. Schümann ist ebenfalls über die Einlassung von Frau Ziegler informiert und zitiert den fünften Absatz unter Punkt 7. Es ist wohl unzutreffend, dass die KIM die Anwendung des Kooperationsmodelles im Zusammenhang mit den Dichtheitsprüfungen öffentlicher und privater Entwässerungseinrichtungen ablehnt und das Aufforderungsmodell favorisiert. Vielmehr wurde in der Sitzung zwar das Kooperationsmodell für wenig praktikabel angesehen, jedoch wurde das so genannte Koordinationsmodell für sinnvoll erachtet.

Die Befassung mit einer formellen Protokolländerung ist heute nicht möglich, da Frau Ziegler ihre Zielsetzung selber formulieren müsste.

Herr Bgm. Schümann weist zur Klarstellung darauf hin, dass der unter Punkt 5 genannte Einbau einer Pforte nicht im direkten Zusammenhang mit der „Matschanlage“ steht.

Zu Pkt. 4: Interkommunales Gewerbeflächenkonzept in Lägerdorf an der A 23

Herr Sülau, Bgm. der Gemeinde Lägerdorf, schildert das zurückliegend geäußerte Interesse eines Unternehmens, welches Betonfertigteile produziert, sich im Bereich des Autobahnan schlusses der Gemeinden Lägerdorf, Neuenbrook und Rethwisch anzusiedeln. Die Lagegunst von Flächen im Gebiet der eben genannten Gemeinden wurde bereits von rund 10 Jahren erkannt. Seinerzeit wurde mit der Erarbeitung eines interkommunalen Gewerbeflächenkonzeptes begonnen. Aus verschiedenen Gründen wurde das Projekt jedoch nicht abgeschlossen. Aufgrund der geschilderten Interessensbekundung wurde die Konzepterstellung erneut aufgegriffen. Ziel ist es u.a., bisherige gewerbliche Flächen für eine industrielle Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Herr Isensee setzt die Erläuterungen mithilfe einer Präsentation fort (siehe **Anlage** zu diesem TOP).

Er hebt hervor, dass kreisweit nur noch sehr wenige Industrieflächenangebote bestehen. Insoweit, und diese Sicht wird auch von der Landesplanungsbehörde geteilt, kann hier ein Nutzungsraum entstehen, der fast ein Alleinstellungsmerkmal aufweist.

Dieser Umstand trägt zu einer Profilbildung bei, welche außerdem Konkurrenzen mit Flächenangeboten in anderen Gemeinden vermeidet.

Dieser Argumentation konnten sich auch die Region Itzehoe sowie die Stadt Itzehoe anschließen. Diesseits wurde dem Konzeptentwurf jeweils zugestimmt.

Herr Bgm. Sülau ergänzt, dass die Gemeinde Lägerdorf im vergangenen Jahr einen nicht unerheblichen Wegzug von Einwohnerinnen und Einwohnern zu verzeichnen hatte. Dieses schwächt nicht nur die Gemeinde selbst, sondern auch den gesamten Amtsbereich. Es gilt, Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde zu halten bzw. Zuzüge zu bewirken. Dieses ist vor allem über die Schaffung von Arbeitsplätzen möglich. In der Folge kann die Wohnqualität erhalten und gesteigert werden.

Dieses könnte auch für Münsterdorf gelten, da ggf. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Wohnsitz in dieser Gemeinde nehmen.

Herr Holzweiß äußert Bedenken. Er fürchtet, dass die Attraktivität Münsterdorfs leidet, wenn durch die Ansiedlung von Industrieunternehmen Immissionen (Lärm, Gerüche) und/oder eine Zunahme des Durchfahrtsverkehrs, insbes. mit Lastkraftwagen, zu rechnen ist. Er fragt, welche Art von Unternehmen sich ansiedeln könnte.

Herr Bgm. Sülau schließt die eben beispielhaft genannte Errichtung eines Kraftwerkes aus. Allein die begrenzten Flächengrößen schränken die Nutzung durch bestimmte Unternehmen ein. Es wird sich eher um Betriebe im mittleren Größensegment handeln.

Auf die entsprechende Frage von Herrn Bgm. Schümann geben Herr Isensee und Frau Widmann darüber Auskunft, dass es sich bei der vorliegenden Konzeptionierung um eine informelle Planung handelt. Die notwendigen bauplanungsrechtlichen Grundlagen wären noch zu fertigen.

Für alle Areale ist ein Bebauungsplan aufzustellen und zumindest für die Flächen, die derzeit als Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan dargestellt sind, ist eine Änderung der Ausweisung als Industriefläche erforderlich.

Im Rahmen einer Bebauungsplanung ist es zulässig, bestimmte Nutzungsarten auszuschließen. Die Landesplanung hat bereits signalisiert, dass Einzelhandelsunternehmen auszuschließen sein werden.

Im Übrigen gilt das Rücksichtnahmegebot. Etwaig entstehende Immissionen sind schon im Planverfahren auf ihre Zulässigkeit bei Betrachtung der Auswirkungen auf die Umgebung zu untersuchen.

An den Bauleitplanverfahren wäre Münsterdorf als Nachbargemeinde zu beteiligen.

Frau Randschau fragt, warum nicht ausschließlich Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Herr Bgm. Sülau und Herr Isensee verweisen erneut auf die Lagegunst der Grundstücke und das geringe Konfliktpotential zwischen einer künftigen industriellen Nutzung und der bestehenden Umgebungsprägung. Auch für den industriellen Sektor sollten Angebote zur Arbeitsplatzentstehung geschaffen werden.

Herr Isensee nimmt nicht an, dass es zu einer Zunahme der Verkehrsbewegungen in Münsterdorf kommt. Ziel ist es nämlich auch, autobahnbezogene Unternehmen, also solche, die auf den Verkehrsweg angewiesen sind, anzusiedeln.

Herr Unganz teilt diese Auffassung nicht. Es ist seit Einführung der Maut-Pflicht vermehrt zu Durchfahrten mit Lastkraftwagen gekommen. Sollte es sich evtl. auch nur um einen geringfügigen Betrag handeln, so wird versucht, die Maut-Gebühr zu sparen.

Es schließt sich eine weitere Aussprache an.

Herr Langefeld befürwortet grundsätzlich die Schaffung von Arbeitsplätzen, hält die Einredemöglichkeit Münsterdorfs im Rahmen der Beteiligung an der Bauleitplanung jedoch für zu gering. Einlassungen könnten weggewogen werden. Er schlägt daher eine Stärkung des Mitspracherechtes, z.B. auf der Basis eines Vertrages, vor.

Herr Bgm. Sülau kann über die Zulässigkeit einer solchen Regelung keine Auskünfte geben. Die Verwaltung hätte dieses zu prüfen.

Herr Bgm. Schümann geht von einer grundsätzlichen Vertragsfreiheit zwischen Gemeinden aus.

Herr Bgm. Sülau betont, dass eine Transparenz in der Konzepterstellung wichtig ist. Für ihn ist vorstellbar, dass ein Vertreter der Gemeinde an den Sitzungen des schon existenten Arbeitskreises teilnimmt.

Nach alledem ergeht folgender **Beschluss** als Empfehlung an die Gemeindevertretung:

Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.09.2009 zum Punkt 7 wird wie folgt geändert: Die Gemeinde Münsterdorf stimmt dem Entwurf der Zielvereinbarung der Region Itzehoe zu. Voraussetzung ist, dass der Gemeinde bei der künftigen Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Gemeinde Lägerdorf für Flächen aus dem Gewerbebestrukturkonzept eine

über das Beteiligungsrecht gemäß Baugesetzbuch hinausgehende Einflussnahmemöglichkeit eingeräumt wird.

Die Verwaltung wird gebeten, die Zulässigkeit und die Umsetzbarkeit einer entsprechenden Vereinbarung/eines Vertrages zu prüfen.

**Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen**



Adobe Acrobat
Document

Die Sitzung wird für fünf Minuten unterbrochen.

Zu Pkt. 5: Selbstüberwachungsverordnung (SüVO)

Herr Thiée verteilt die diesem Tagesordnungspunkt **beigefügte** Gegenüberstellung an die Anwesenden.

Herr Bgm. Schümann erläutert seine Vorschläge in Abweichung von denen der Verwaltung. Er hat den Bestand der Datenlage in Münsterdorf zugrunde gelegt und daraus die noch notwendigen Maßnahmen abgeleitet.

Die Untersuchung und katasterliche Erfassung der Grundstücksanschlusskanäle für die Regenwasserleitungen hält er parallel zu den gleichen Maßnahmen an den Schmutzwasserleitungen für nicht sinnvoll. Zzt. besteht noch keine Verpflichtung zur Untersuchung dieser Einrichtungen. Es ist lediglich im Rahmen einer Novellierung der SüVO in 2012 in Aussicht genommen, diese Untersuchungen vorzuschreiben und dazu voraussichtlich eine Frist bis 2017 zu setzen. Ob und wie die SüVO tatsächlich geändert wird, steht aber noch nicht fest. Selbst wenn eine spätere Untersuchung der Regenwassereinrichtungen ansteht, hält Herr Bgm. Schümann eine dann ggf. zu erwartende Preissteigerung, die bei 10 - 15 % für Anfahrten, allgemeine Teuerungsrate u.ä. liegen könnte, für vertretbar.

Da alle Kosten für die Maßnahmen nach der SüVO in die Schmutz- bzw. Regenwassergebühr einfließen, sollte eine höchstmögliche Kostenminimierung angestrebt werden. Somit sollten nur die Maßnahmen umgesetzt werden, die aktuell gefordert sind.

Im Weiteren hält er die Anwendung des Kooperationsmodelles nicht für vorteilhaft. Die privaten Entwässerungseinrichtungen müssen erst bis 2015 geprüft werden.

Die Grundlage für diese Pflichten stellt die DIN 1986 dar. Evtl. unterliegt diese Norm auch noch Änderungen, sodass sich eine Untersuchung der Privatanlagen zeitgleich zu den Maßnahmen an den öffentlichen Anlagen als verfrüht oder im Nachhinein als gar nicht erforderlich herausstellen könnten.

Herr Holzweiß fragt, ob es nicht technisch sinnvoll wäre, bei der Befilmung des Hauptkanales und der Grundstücksanschlusskanäle die Kamera in die weiterführenden Grundstücksleitungen einzuführen und so quasi in einem Rutsch alle Einrichtungen zu untersuchen.

Herrn Bgm. Schümann liegen Auskünfte vor, nach denen dieses Vorgehen eher unzumutbar ist, da eine Befilmung zunächst an den privaten Revisionsschächten endet.

Herr Thiée führt aus, dass den Privateigentümern eine Untersuchung ihrer Anlagen angeboten werden kann, wenn die Gemeinde ihre Prüfungen durchführt. Dieses entspräche dem sog. Koordinationsmodell. Die Gemeinde wird die Maßnahmen straßen- bzw. abschnittsweise durchführen. Hierzu wird auch ein Zeitplan aufgestellt. Den jeweiligen Anliegern kann der Durchführungstermin mitgeteilt und anheim gestellt werden, das untersuchende Unternehmen direkt mit einer Prüfung der Privatanlagen zu beauftragen.

Herr Bgm. Schümann schlägt außerdem die Auftragsvergabe zur Erstellung eines Kanalreinigungsplanes vor. Herr Langenfeld hält dazu auch das Vorliegen von Informationen über den Zustand der Regenwasserleitungen für erforderlich. Diese sind nur über eine Befilmung zu erhalten. Herr Bgm. Schümann erinnert an die Bestandsdatenlage. Zudem sind dem Bauhofkoordinator, Herrn Grell, sämtliche problematischen Leitungsabschnitte bekannt.

Herr Grell unterstreicht, dass eine bedarfsorientierte Spülung der Regewasserkanäle aufgrund von erheblichen Fremdstoffeinträgen sehr wichtig ist.

Für einen Wortbeitrag von Herrn Bgm. Sülau, der die Bestandsaufnahme, Reinigung und Wartung der Entwässerungsanlagen in der Gemeinde Lägerdorf beschreibt, wird die Sitzung unterbrochen.

Herr Thiée bedankt sich für die Ausführungen.

Herr Bgm. Schümann hält es zudem für notwendig, sich mit der EDV-Thematik zu befassen und in die Ausschreibung einfließen zu lassen. Es wäre zu klären, wie und zu welchen Kosten die Einbindung der Bestandsdaten der Gemeinden Lägerdorf, Breitenburg und Münsterdorf in ein das bestehende Programm ersetzendes Datenverarbeitungssystem möglich ist. Ferner ist zu hinterfragen, wer künftig die Datenpflege und -verwaltung übernimmt. Sollte diese Leistung extern vergeben werden, sind auch die Kosten hierfür von Interesse.

Die Sitzung wird für einen Beitrag von Herrn Amtsvorsteher und Bgm. Heuberger unterbrochen. Er teilt die Auffassung von Herrn Bgm. Schümann nicht. Eine Entscheidung über die Anschaffung und die Auswahl eines Verarbeitungsprogrammes kann später getroffen werden. Sämtliche Daten werden in einem Format geliefert, das über eine Schnittstelle von verschiedenen Anwenderprogrammen gelesen werden kann. Ferner ist nicht bekannt, wie komplex und arbeitsintensiv eine Datenbetreuung sein wird. Erst davon kann abgeleitet werden, ob eine Aufgabenwahrnehmung durch das Amt möglich oder ob eine Auslagerung sinnvoll ist.

Ferner berichtet Herr Heuberger, dass die Gemeinde Oelixdorf eine Paralleluntersuchung der Regenwasserleitungen befürwortet. Es besteht keine Veranlassung daran zu zweifeln, dass auch für diese Anlagen ein Dichtheitsnachweis gefordert werden wird. Daher scheint es nicht vertretbar bzw. den Einwohnerinnen und Einwohnern gegenüber nicht begründbar, dass kurz nach einer Untersuchung der Schmutzwasseranlagen die gleichen Maßnahmen an den Regenwasseranlagen durchgeführt werden. Eine Kumulation der Prüfungen ist bei einer Gesamtkostenbetrachtung voraussichtlich effizienter.

Herr Thiée bedankt sich für die Ausführungen.

Herr Bangert stellt zur Überlegung, dass die Gemeinde die Maßnahmen, ggf. auch einzelne Arbeiten, selbst durchführen könnte. Vielleicht ist es insgesamt kostengünstiger eine eigene Maschinen-/Fahrzeugausstattung vorzuhalten. Es könnten gebrauchte Objekte erworben und eigenes Personal in der Anwendung ausgebildet werden. Dieses Vorgehen könnte, auch mit Blick auf die Pflicht zu Wiederholungsprüfungen, die sparsamste Variante sein. Herr Holzweiß hat die im Jahre 2005 durchgeführten Prüfungen verfolgt und wahrgenommen, dass eine umfangreiche Ausstattung zum Einsatz kam. Er hält das dbzgl. Investitionsvolumen für die Gemeinde für zu groß.

Herr Bgm. Schümann berichtet, dass, in Abweichung von der Beschlussvorlage, die Leistungsverzeichnisse für die Gemeinden nicht von der Verwaltung erarbeitet werden können. In einer kürzlich stattgefundenen Zusammenkunft aller Bürgermeister der von der SüVO betroffenen Gemeinden wurde jeweils eine Eilentscheidung zur Vergabe eines entsprechenden Ingenieurauftrages erteilt. Der Honorkostenanteil Münsterdorfs beläuft sich auf rd. 1.200,- Euro. Die Entscheidung von Herr Bgm. Schümann bewegt sich im Zulässigkeitsrahmen.

Die Anwesenden nehmen das Vorgehen zustimmend zur Kenntnis.

Im Weiteren ergehen folgende **Beschlussempfehlungen** an den Finanzausschuss und an die Gemeindevertretung:

1. In das Leistungsverzeichnis für die Gemeinde Münsterdorf sind die folgenden Arbeiten aufzunehmen:
 - a) Spülung und Befilmung der Schmutzwasseranlagen (als Wiederholungsprüfung) einschl. Spülung und Befilmung der dazugehörigen Grundstücksanschlusskanäle (als Erstprüfung)
 - b) Bewertung des Anlagevermögens für die Schmutz- und Regenwasseranlagen

- c) Erstellung eines Kanalreinigungsplanes
- d) Erstellung eines digitalen Betriebstagebuches, Betriebsberichtes, Anweisungen für Sichtkontrollen, Funktions- und Zustandsprüfungen, Betriebsanweisungen (auch bzgl. der Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften)

2. Vor einer Auftragsvergabe ist das Leistungsverzeichnis mit der Gemeinde bzw. mit dem Bürgermeister abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig



Adobe Acrobat
Document

Zu Pkt. 6: Wiederkehrende Prüfung der Elektrotechnischen Anlagen nach der VDE 0701/0702 und der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel nach BGV A 3

Herr Thiée verteilt die diesem Tagesordnungspunkt **beigefügten** Auszüge aus geltenden Vorschriften zur Prüfung der elektrischen Anlagen/Betriebsmittel.
Zur Durchführung der Untersuchungen liegen zwei noch ungeprüfte Angebote vor. Jedenfalls liegen aber beide Offerten in der Endsumme unterhalb der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Herr Bgm. Schümann fragt, ob die für die Feuerwehr geltenden Vorschriften evtl. noch weitergehende Prüfungen der Betriebsmittel fordern.
Herr Unganz verneint dieses. Hier geht es lediglich um die Prüfung der Einrichtungsgegenstände im Feuerwehrgerätehaus, wie z.B. die Kaffeemaschine. Die Anlagen auf den Einsatzfahrzeugen werden bei/von der Kreisfeuerwehrzentrale geprüft.

Herr Hasenäcker schlägt die Ausbildung von eigenem Fachpersonal zur stets wiederkehrenden Prüfungspflicht vor. Der Ansatz wird diskutiert, aber nicht weiter vertieft.
Es ergeht folgender **Beschluss**:

Herr Thiée wird gebeten, die vorliegenden Kostenangebote zur Prüfung der elektrotechnischen Anlagen und der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel zu prüfen. Herr Bgm. Schümann wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**



Adobe Acrobat
Document

Die Sitzung wird für fünf Minuten unterbrochen.

Zu Pkt. 7: Brandschutzeinrichtungen in der Schule

Herr Thiée verteilt den diesem Tagesordnungspunkt **beigefügten** Auszug aus der Schulbau-richtlinie.

Es liegen zwei Kostenangebote unterschiedlichen Inhaltes vor. Das erste umfasst ausschließlich die Anschaffung und Installation von Rauchmeldern. Das zweite bezieht sich auf den Einbau einer Brandmeldeanlage.

Die erste Maßnahme scheint angesichts der Schulbau-richtlinie nicht ausreichend zu sein. Für die zweite Maßnahme stehen gem. Angebot Kosten in Höhe von rd. 7.000,- Euro im Raume.

Herr Unganz ist der Auffassung, dass Mängel an den Brandschutzeinrichtungen im Zuge einer schon länger zurückliegenden Brandschau festgestellt wurden. Er ist der Auffassung, dass eine Brandmeldeanlage in der Schule vorhanden, jedoch defekt ist.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die Verwaltung wird bis zur nächsten Gemeindevertreterversammlung gebeten, das von Herrn Unganz erwähnte Brandschauprotokoll einzusehen und mitzuteilen, welche Maßnahmen darin gefordert werden.

Die Verwaltung möge ferner prüfen, ob evtl. die Anschaffung einer Handkurbel als Alarmeinrichtung ausreichend ist und dabei die Anforderungen nach der Schulbaurichtlinie berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig



Adobe Acrobat
Document

Zu Ptk. 8: Lärmaktionsplan
hier: abschließender Beschluss

Nach einer kurzen Erläuterung ergeht die folgende **Beschlussempfehlung** an die Gemeindevertretung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass während der Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.

Der vorliegende Lärmaktionsplan wird beschlossen.

Der Plan ist auszufertigen und erneut bekannt zu machen. Eine Ausfertigung ist dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zwecks Veröffentlichung zu übersenden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 9: Deckenerneuerung im Fasanenweg

Herr Bgm. Schumann berichtet von einer Mitteilung des Wegeunterhaltungsverbandes (WUV), wonach bei der Analytik einer Probe des Straßenbelages im Fasanenweg eine Pechbelastung festgestellt wurde. Der WUV bittet um eine zusätzliche Kostenübernahmeerklärung für die Entsorgung des Belages, wenn die Deckenerneuerung durchgeführt werden soll. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf rd. 8.800,-- Euro.

Alternativ kommt in Betracht, die Erneuerung zurückzustellen und nur eine Abdichtung der Oberfläche durchzuführen. Dieses würde eine Deckenerneuerung allerdings nur zeitlich verzögern.

Da im Fasanenweg noch weitere Probleme aufgetreten, z.B. eine größere Lunkenbildung, und damit wohl bauliche Maßnahmen verbunden sind, ist eine Deckensanierung zzt. nicht sinnvoll.

Es wird folgende **Beschlussempfehlung** an die Gemeindevertretung ausgesprochen:

Die Meldung der Deckenerneuerung im Fasanenweg an den WUV ist zurückzunehmen und durch eine Reparaturanmeldung zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 10: Anmeldung von Maßnahmen beim Wegeunterhaltungsverband zum Deckenprogramm für 2011 und Reparaturmaßnahmen für 2010

Herrn Bgm. Schümann sind keine aktuellen Deckenerneuerungsbedarfe bekannt. Zur Feststellung von Reparaturerefordernissen müssten die Straßen in Augenschein genommen werden. Dieses setzt eine Eis-/Schneefreiheit voraus.

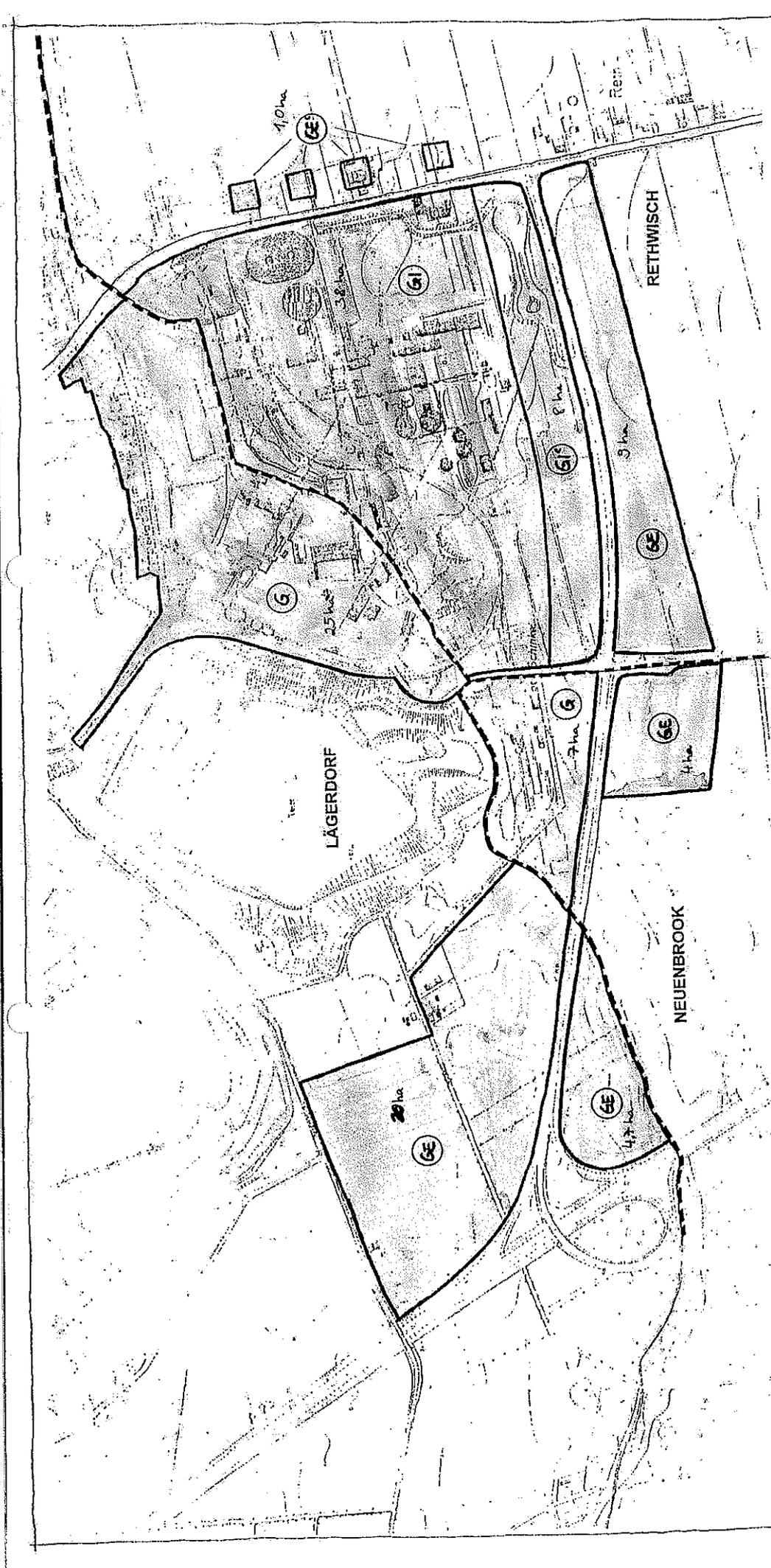
Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die Verwaltung wird gebeten, beim WUV eine Fristverlängerung zur Meldung von Erneuerungs- und Reparaturmaßnahmen an den Straßen über den 31.03.2010 hinaus zu beantragen. Sobald die Straßen eis- und schneefrei sind, soll eine Dorfbegehung zur Bestandsaufnahme stattfinden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 11: Mitteilungen und Anfragen

1. Es wurden Überlegungen zur Anschaffung einer LED-Geschwindigkeitsanzeige angestellt.
Herr Thiée bedankt sich bei dieser Gelegenheit bei Herrn Heuberger für die Leihgabe des Oelixdorfer Gerätes.
Laut eines vorliegenden Angebotes kostet das Gerät rd. 2.400,- Euro. Über alternative Geräte, z.B. als mobile Anlage, und über dafür zu errichtende Befestigungsmöglichkeiten an mehreren Standorten in der Gemeinde soll in der nächsten Sitzung beraten werden.
Herr Thiée wird bis dahin entsprechende Informationen einholen.
Zu diesem Vorgehen wird Zustimmung signalisiert.
2. Herr Jäger bittet darum, die etwaige Einrichtung einer Halteverbotszone vor der Sporthalle auf der nächsten Sitzung zu beraten. Herr Thiée hält eine Ausweitung dieses Themas auf das gesamte Gemeindegebiet für sinnvoll.
Er bittet die Anwesenden, die Straßenzüge auf einen evtl. Bedarf nach Einrichtung von Halteverbots in Augenschein zu nehmen und ihm rechtzeitig vor der nächsten Sitzung Vorschläge zu unterbreiten.
Zu diesem Vorgehen wird Zustimmung signalisiert.
3. Herr Holzweiß teilt mit, dass die Schredderaktion am 01./02.03.2010 durchgeführt wird, soweit das Wetter ein Erreichen der Grundstücke mit der Maschine zulässt. Es wird teilweise angenommen, dass noch kein Schreddergut angefallen ist, weil keine Gartenarbeiten möglich waren.
Herr Bgm. Schümann verweist auf einen bereits erfolgten Aushang des Termines. Sollte sich die Wetterlage nicht ändern, wäre eine kurzfristige Reaktion nebst Änderung der Bekanntmachung erforderlich.
Zu diesem Vorgehen wird Zustimmung signalisiert.
4. Herr Bgm. Schümann bittet darum, die alten Bekanntmachungen über Sitzungen der Gemeindevertretungen nicht aus den Aushangkästen zu entfernen. Die Schriftstücke werden als Nachweis für eine form- und fristgerechte Einladung benötigt.



**Gemeindeübergreifendes
Gewerbestrukturkonzept**

Lägerdorf - Rethwisch - Neuenbrook

Bestandsplan 1

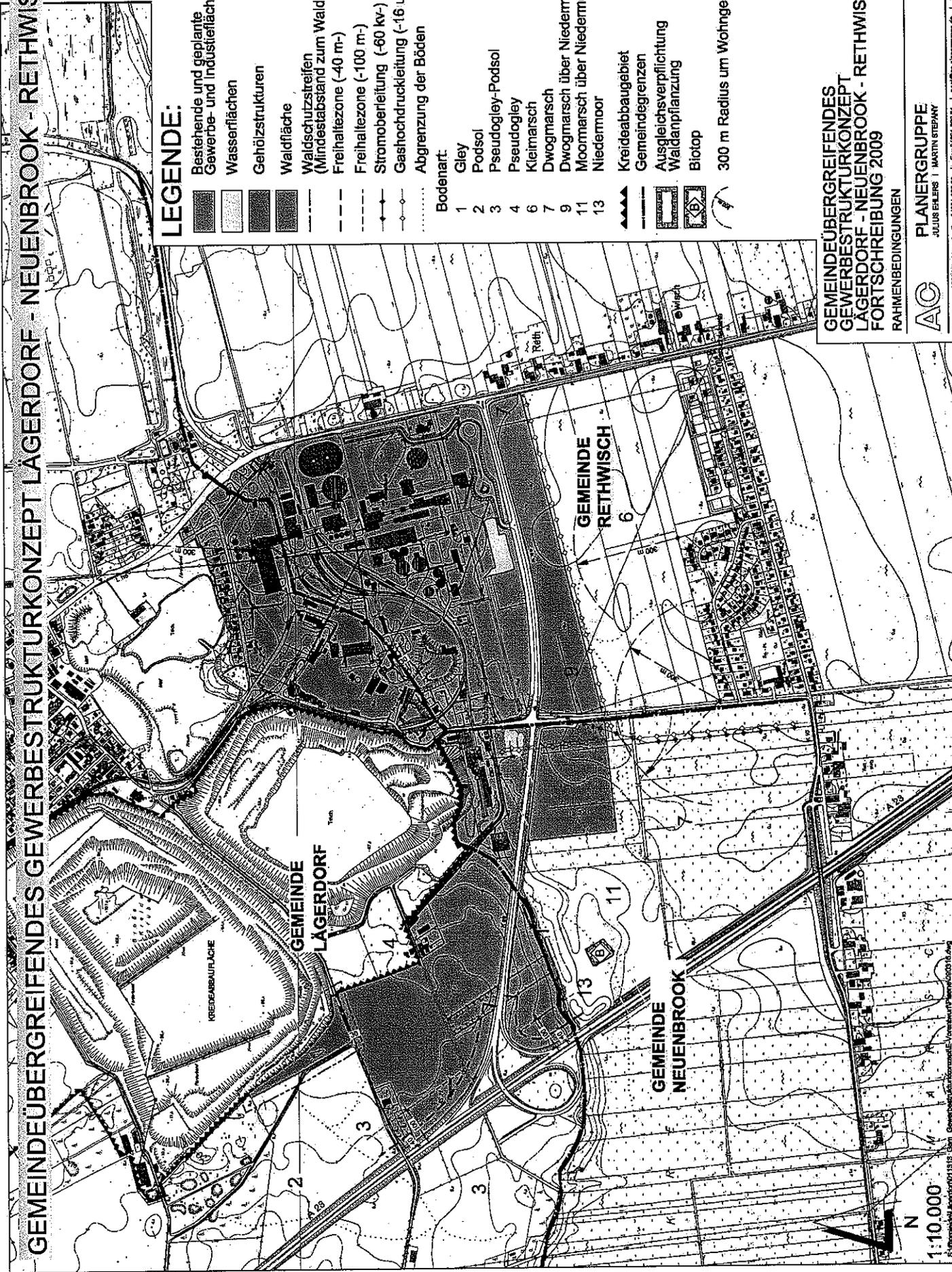
Mögliche Gewerbeflächen gemäß der
Flächennutzungspläne der Gemeinden
Lägerdorf, Rethwisch und Neuenbrook

November 1998

ARCHITEKTEN CONTOR
FERDINAND - EHLERS + PARTNER
BURG 7 A · 25524 ITZEHOE



GEMEINDEÜBERGREIFENDES GWERBESTRUKTURKONZEPT LAGERDORF - NEUENBROOK - RETHWISCH



LEGENDE:

- Bestehende und geplante Gewerbe- und Industrieflächen
 - Wasserflächen
 - Gehölzstrukturen
 - Waldfläche
 - Waldschutzstreifen (Mindestabstand zum Wald -30 m-)
 - Freihalbzone (-40 m-)
 - Freihalbzone (-100 m-)
 - Stromableitung (-60 kv-)
 - Gashochdruckleitung (-16 und 70 bar-)
 - Abgrenzung der Böden
- Bodenart:
- 1 Gley
 - 2 Podsol
 - 3 Pseudogley-Podsol
 - 4 Pseudogley
 - 6 Kleimarsch
 - 7 Dwogmarsch
 - 9 Dwogmarsch über Niedermoortorf
 - 11 Moormarsch über Niedermoortorf
 - 13 Niedermoor
- Kreideabbaugelände
 - Gemeindegrenzen
 - Ausgleichsverpflichtung
 - Waldanpflanzung
 - Biotop
 - 300 m Radius um Wohngebiete

GEMEINDEÜBERGREIFENDES
GWERBESTRUKTURKONZEPT
LAGERDORF - NEUENBROOK - RETHWISCH
FORTSCHRIBUNG 2009
RAHMENBEDINGUNGEN

MÄRZ 2009



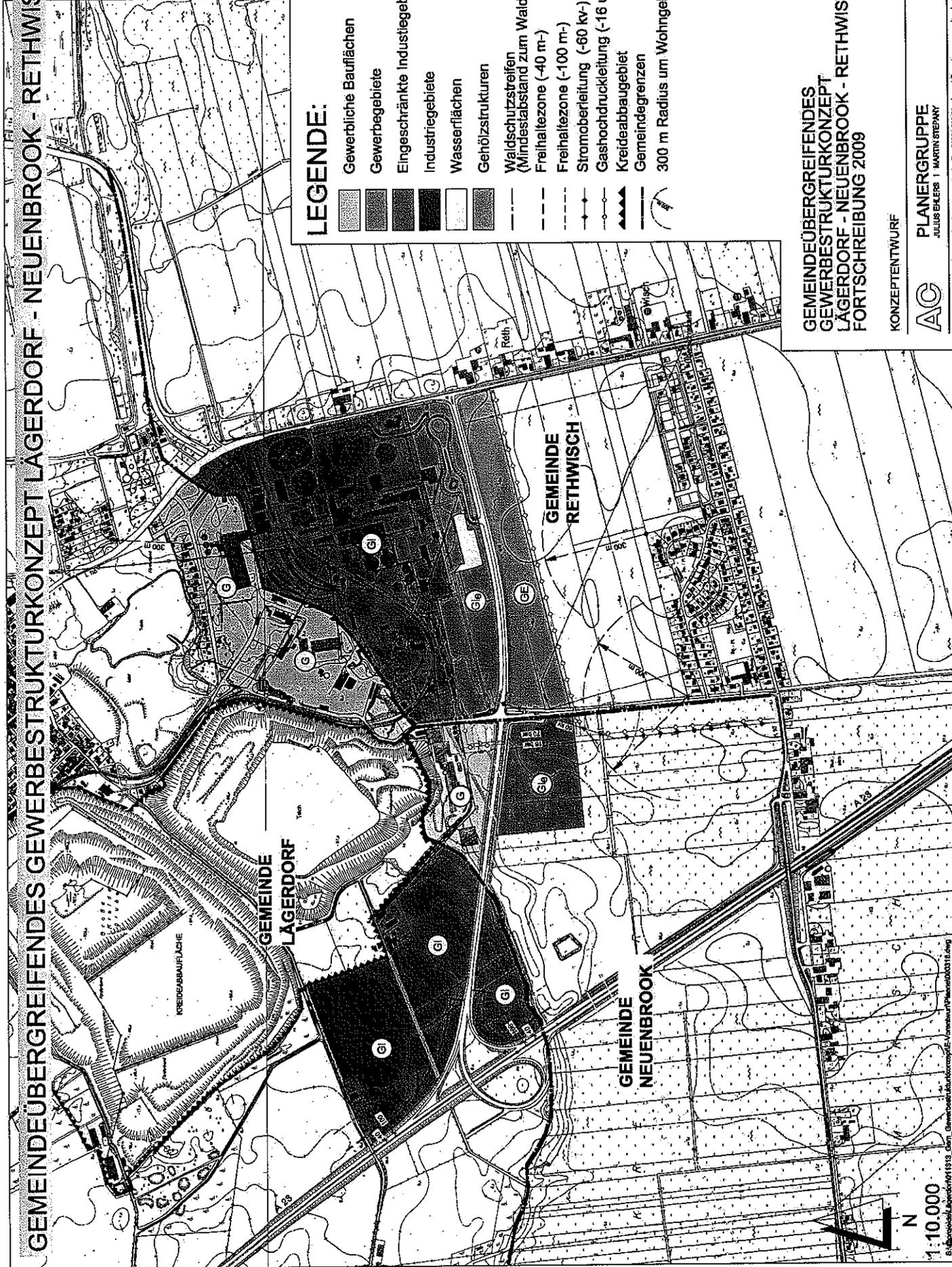
PLANERGRUPPE
JULIUS EHLERS | MARTIN STEFANY

Burg 7A | 25254 Rethwisch | Fon 04821 262180 | Fax 04821 262181 | post@ac-planergruppe.de | www.ac-planergruppe.de

1:10.000



GEMEINDEÜBERGREIFENDES GWERBESTRUKTURKONZEPT LAGERDORF - NEUENBROOK - RETHWISCH



LEGENDE:

- Gewerbliche Bauflächen
- Gewerbegebiete
- Eingeschränkte Industriegebiete
- Industriegebiete
- Wasserflächen
- Gehölzstrukturen
- Waldschutzstreifen (Mindestabstand zum Wald -30 m-)
- Freihaltezone (-40 m-)
- Freihaltezone (-100 m-)
- Stromüberleitung (-60 kv-)
- Gashochdruckleitung (-16 und 70 bar-)
- Kreideabbaugebiet
- Gemeindegrenzen
- 300 m Radius um Wohngebiete

**GEMEINDEÜBERGREIFENDES
GWERBESTRUKTURKONZEPT
LAGERDORF - NEUENBROOK - RETHWISCH
FORTSCHRIBUNG 2009**

KONZEPTENTWURF **MÄRZ 2009**

AC **PLANERGRUPPE**
JULIUS EHLERS | MARTIN STEFANY

Burg 7A | 26204 Rasthorst | Fon 04421 1802 20 | Fax 04421 1802 31 | post@ac-planergruppe.de | www.ac-planergruppe.de

1:10.000

B:\Geographie\projekte\011319_Sam_Gemeindeübergreifendes_Gwerbestrukturkonzept_Lagerdorf-Neuenbrook-Rethwisch\Planentwurf\011319_Awg



Amtsverwaltung:

Folgende Leistungen sind mit einer Festpreisbindung bis zum Abschluss aller Maßnahmen auszuschreiben:

- a) Erstellung eines digitalen Kanalkatasters für alle Bestandteile der gemeindlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Regenwasser)
- b) dazu: Spülung, Befilmung, Einmessung aller Einrichtungen; bei Bedarf Dichtheitsprüfungen mit Luft/Wasser
- c) Lieferung von Grund- und Zustandsdaten für die Regenwasserkanäle per Berechnung nach hydrodynamischen Verfahren; bei Bedarf für Schmutzwasserkanäle
- d) Dichtheitsprüfung der privaten Schmutzwassereinrichtungen, Erstellung der Dichtheitsnachweise; bei Bedarf Dichtheitsprüfung und Erstellung der Dichtheitsnachweise für Regenwassereinrichtungen sowie bei Bedarf Erstellung von Regenwasserleitungsverlaufsskizzen (Einheitspreise pro lfd. Meter Leitung/Schacht/Nachweis/Skizze)
- e) Bewertung des Anlagevermögens
- f) Erstellung eines Sanierungskonzeptes
- g) Erstellung eines Kanalreinigungsplanes

Münsterdorfer Beteiligung (Vorschlag vom Bürgermeister)

SW + RW Hauptkanäle: Kataster vorhanden
Grundstücksanschlusskanäle (GAK): Würden wir mitmachen (siehe b))

SW als Wiederholungsprüfung
SW-GAK als Erstprüfung, vor allem aber für das Kataster
RW: Nein

Nein

Erst in 2015

Für Doppik: Unverständlich, aber ok.

Nein

Ja, schon lange vom Amt gefordert

Dazu: Digitales Betriebstagebuch, Betriebsbericht, Anweisungen für Sichtkontrollen, Funktions- und Zustandsprüfungen; Betriebsanweisungen (auch Unfallverhütung, Hygiene). Dokumentation Reinigung und Wartung. Was noch?!

BGV A3: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel

Tabelle 1B enthält Richtwerte für Prüffristen. Als Maß, ob die Prüffristen ausreichend bemessen werden, gilt die bei den Prüfungen in bestimmten Betriebsbereichen festgestellte Quote von Betriebsmitteln, die Abweichungen von den Grenzwerten aufweisen (Fehlerquote). Beträgt die Fehlerquote höchstens 2 %, kann die Prüffrist als ausreichend angesehen werden.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel darf auch eine elektrotechnisch unterwiesene Person übernehmen, wenn geeignete Mess- und Prüfgeräte verwendet werden.

Tabelle 1B: Wiederholungsprüfungen ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel

Anlage/Betriebsmittel	Prüffrist Richt- und Maximal-Werte	Art der Prüfung	Prüfer
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (soweit benutzt)	Richtwert 6 Monate, auf Bauteilen 3 Monate*). Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2 % erreicht, kann die Prüffrist entsprechend verlängert werden.	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person
Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen	Maximalwerte: Auf Baustellen, in Fertigungsstätten und Werkstätten oder unter ähnlichen Bedingungen ein Jahr, in Büros oder unter ähnlichen Bedingungen zwei Jahre.		
Anschlussleitungen mit Stecker			
bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss			

*) Konkretisierung siehe BG-Information "Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen" (BGI 608/ZH 1/271)

Schutz- und Hilfsmittel

Die Prüffristen für Schutz- und Hilfsmittel zum sicheren Arbeiten in elektrischen Anlagen und persönliche Schutzausrüstungen sind in Tabelle 1C angegeben.

Für ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind die Forderungen hinsichtlich Prüfrist und Prüfer erfüllt, wenn die in Tabelle 1A genannten Festlegungen eingehalten werden.

Tabelle 1A: Wiederholungsprüfungen ortsfester elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Anlage/Betriebsmittel	Prüfrist	Art der Prüfung	Prüfer
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	4 Jahre	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel in "Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art" (DIN VDE 0100 Gruppe 700)	1 Jahr		
Schutzmaßnahmen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen in nichtstationären Anlagen	1 Monat	auf Wirksamkeit	Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte
Fehlerstrom-, Differenzstrom und Fehlerspannungs-Schutzschalter		auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung	Benutzer
- in stationären Anlagen	6 Monate		
- in nichtstationären Anlagen	arbeitsmäßig		

Die Forderungen sind für ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel z. B. auch erfüllt, wenn diese von einer Elektrofachkraft ständig überwacht werden.

Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel gelten als ständig überwacht, wenn sie kontinuierlich

- von Elektrofachkräften instandgehalten
- und
- durch messtechnische Maßnahmen im Rahmen des Betriebes (z. B. Überwachen des Isolationswiderstandes) geprüft werden.

Die ständige Überwachung als Ersatz für die Wiederholungsprüfung gilt nicht für die elektrischen Betriebsmittel der Tabellen 1B und 1C.

BUA 17/2/10/TV 17077

Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch offenstehende Türen, Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt werden. Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur. Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. Ausgänge aus notwendigen Treppenräumen müssen mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe. An den Ausgängen zu notwendigen Treppenräumen oder ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht sein.

4. Treppen, Geländer und Umwehungen

Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,50 m nicht überschreiten. Treppen müssen Tritt- und Setzstufen haben. Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Läufe haben. Geländer und Umwehungen müssen mindestens 1,10 m hoch sein.

5. Türen

Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nur offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein. Verglasungen in Türen im Zuge von Rettungswegen müssen bruchsicher sein.

6. Blitzschutzanlagen

Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben.

7. Sicherheitsbeleuchtung

Eine Sicherheitsbeleuchtung muß in notwendigen Fluren, notwendigen Treppenräumen und fensterlosen Aufenthaltsräumen vorhanden sein.

8. Alarmierungsanlagen

Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muß sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muß mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An den Alarmierungsstellen müssen sich Einrichtungen befinden, mit denen jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.

9. Sicherheitsstromversorgung

Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlagen und Rauchabzugsanlagen müssen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein.

10. Feuerwehrplan, Brandschutzordnung